

Zusammenfassung der Akte in Sachen Julius Pfaff contra Reinhold v. Rennenkampff  
bezüglich eines Zahlungsgesuches 1866/67

20. Dezember 1866 Aus dem Zahlungsgesuch des Aeltesten der großen Gilde Julius Pfaff/ Reval contra den ehemaligen Besitzer des Gutes Lewer, R. v. Rennenkampff geht hervor, dass v. Rennenkampff sich im Mai 1865 verpflichtet hat bis spätestens Mitte Januar 1866 ein bestimmtes Maß an Birkenholz zu einem festgelegten Preis dem Aeltesten der großen Gilde zur Verfügung zu stellen.
- Sollte es nicht zu dieser Lieferung kommen, erklärt v. Rennenkampff sich bereit, die im Januar 1866 von Pfaff erhaltene Anzahlung zurückzuzahlen, ebenso eine Konventionalstrafe zu Pfaffs Gunsten zu leisten.
- Bis zum vereinbarten Termin (im Januar 1866) hatte Julius Pfaff weder das Brennholz, noch die Anzahlung zurückerstattet bekommen, dem entsprechend war die Konventionalstrafe verfallen.
- Als im Mai des gleichen Jahres zwar ein Teil des vereinbarten Holzes aus den Vorräten des v. Rennenkampff geliefert wurde, der Rest aber noch immer offen blieb, kommt es zu einer Klage des Julius von Pfaff:
- Dieser verlangt, binnen kürzester Frist, sowohl die Vorrauszahlung an v. Rennenkampff zurück zu erhalten, als auch die Konventionalstrafe für nicht pünktlich geliefertes Holz, das ganze nebst Zinsen und die Übernahme der Kosten für den Rechtsgang.
29. Dezember 1866 Das Anliegen wird vorgetragen und es wird verfügt, dem Beklagten bei Vermeidung einer Strafe Mitteilung zu machen. Falls dieser Einwende hat, sollen diese innerhalb von 14 Tagen angebracht werden.
6. Februar 1867 Da die Frist verstrichen ist und der Beklagte sich nicht geäußert hat, wird von der Gouvernmentregierung verfügt, den Beklagten v. Rennenkampff zur Zahlung der Strafe zu verurteilen. Demselben aufzugeben sich nochmals innerhalb 14 Tagen, unter Androhung einer Strafe, zu erklären.
24. Februar 1867 R. v. Rennenkampff erklärt, das er die Forderung des J. Pfaff anerkennt, aber leider zahlungsunfähig ist und diesen daher an die Konkursmasse verweisen muss.
3. März 1867 Bei der Kanzlei des Kaiserlich Estländischen Landgerichts wird angefragt, ob die Konkursverhandlungen in Sachen R. v. Rennenkampff bereits eingeleitet wurde.
4. März 1867 Die Oberlandesgerichtskanzlei teilt mit, dass der Konkursprozess über das Vermögen des v. Rennenkampff angeordnet wurde.
14. März 1867 Nach Vortrag der Akten wird verfügt, dass der Kläger Julius Pfaff sich mit seiner Forderung an R. v. Rennenkampff an die zuständige Konkursbehörde zu wenden habe.

## Rotulus

Nr.:		Fol.
1	Gesuch für Pfaff vom 19. Dec., nebst 2 Beilagen	1 – 4
2	Journal Entwurf vom 29. December, Nr. 1394	5 – 6
3	Bericht des Strandwieckschen Hakenrichters vom 16. Jan., Nr. 56	7 – 8
4	Journal Entwurf vom 6. Februar, Nr. 147	9 – 10
5	Bericht des Strandwieckschen Hakenrichters vom 18. Februar, Nr. 195, nebst der Beilagen	11 – 12
6	Schr. des <i>H. v. Rennenkampff</i> vom 24. Februar	13
7	Schr. an die Canzellei des Oberlandgerichts vom 3. März, Nr. 331	14
8	Schr. desselben vom 4. März, Nr. 706	15
9	Journal Entwurf vom 14. März, Nr. 338	16 – 17
10	Bericht des Strandwieckschen Hakenrichters nebst der Beilage	18 – 19
	In fidem	
	(Unterschrift)	

Akte in Sachen Julius Pfaff contra Reinhold v. Rennenkampff  
bezüglich eines Zahlungsgesuches 1866/67

An

Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements Regierung

Unterthänigstes Zahlungsgesuch

für

den Aeltesten der großen Gilde *Julius Pfaff*

wider

*Herrn R. v. Rennenkampff*, ehem. Besitzer des **Gutes Lewer**

in duplo nebst Beilage,  
sub Lit A in originali et copia  
(unter Buchstabe A im Original und Kopie)

**Prod. d. 20. Decbr. 1866 Nr. 641**

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster,  
Großer Herr und Kaiser

*Alexander Nikolajewitsch,*

Selbstherrscher aller Reussen, Allergnädigster Herr!

Wie aus der Beilage ersichtlich, hat der ehemalige Besitzer des **Gutes Lewer** Herr **R. von Rennenkampff** am 29. Mai 1865 dahin sich reversiret (*verpflichtet*), daß er spätestens bis Mitte Januar 1866 ein Quantum von 200 Faden Birkenholz zu 3 Rbl. S. M. (*Silber Münze*) per Faden mir stellen, entgegengesetzten Falles, die an jenem Tage auf jene Lieferung von mir erhaltene Anzahlung von 300 Rbl. am 15. Jan. 1866 mir zurückzuzahlen und eine Conventionalpön (*Konventionalstrafe*) von 150 Cop. per Faden zu meinen Gunsten, sich gefallen zu lassen.

Im Januar habe ich weder das zu liefernde Brennholz erhalten, noch hat Herr Beklagter mir die Anzahlung zurückerstattet, ist mithin in die stipulirte Conventionalpön (*vereinbarte Konventionalstrafe*) verfallen, und ist es mir im Mai Monate 1866 erst geglückt, auf Abschlag meiner Forderung 56 Faden, 2 ½ Fuß Birkenholz aus Herrn von Rennenkampffs bezüglichlichen Vorräthen zu erhalten, das ist aber auch alles gewesen.

Unsere Rechnung stellt sich, wie folgt:

Herr von **Rennenkampff Debet:**

1. an empfangener Vorauszahlung	300 Rbl. ----- Cop.
2. Conventionalpön für in termino nicht gestellte 200 Faden Holz à 1 Rbl. 50 Cop.	300 Rbl. ----- Cop.
3. an am 10. Mai 1866 demselben baar dargeliehen	<u>1 Rbl. ---80 Cop</u>
Summa:	601 Rbl. ---80 Cop.

Darauf habe ich erhalten im Mai 1866,  
56 Faden 2 ½ Fuß Birkenholz à 3 Rbl. 160 Rbl. ---07 Cop.

Akte in Sachen Julius Pfaff contra Reinhold v. Rennenkampff  
bezüglich eines Zahlungsgesuches 1866/67

Rest: 431 Rbl. ---73 Cop.

Da Herr von Rennenkampff durchaus keine Anstalten zu meiner Befriedigung in dieser Beziehung macht, bin ich genöthigt, den Weg der Klage einzuschlagen und zu bitten:

Allernädigster Herr!

Ew. Kaiserliche Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen, dahin zu erkennen, daß der ehem. Besitzer des Gutes Lewer Herr R. von Rennenkampff schuldig sey, binnen kürzester Frist mir die in Rede stehenden 431 Rbl., 73 Cop. nebst Zinsen zu 5 % à dato bis zum Zahlungstage zu zahlen, sowie die Kosten dieses mir abgedungenen Verfahrens, welche ich umstehend sub (*unter*) A, salvis futuris (*unbeschadet der Zukunft*) zu 39 Rbl. 30 Cop. designire und specificire (*benenne und erläutere*), umgehend mir zu erstatten.

In tiefster Submission (*Unterwerfung*) ersterbe ich als  
Ew. Kaiserlichen Majestät  
getreuester Unterthan:  
**J. Pfaff**

**Reval,  
d. 19. December  
1866**

A

Designatio ac specificatio expensarum:  
(*Aufstellung und Erläuterung der Kosten*)

1. Charta sigill, et Copia ( <i>Stempelpapier und Kopie</i> )	1R.	30 Cop.
2. Der Betrag der von mir in der Renterei eingezahlten Pön für bei Ausstellung des begehenden Reverses von dem Herrn Aussteller, in Stelle von Stempelpapier gebrauchtes simples ( <i>einfaches</i> ) Papier	3 R.	-- Cop
3. Zu erwartende Verfügungen und Decret, fut ( <i>macht</i> ) circa	10 R.	– Cop.
4. Honorar mand. ( <i>Rechtsanwalt</i> )	25 R.	– Cop.
salvis futuris	39 R.	30 Cop.

**J. Pfaff**

Copia:

Hiermit bescheinige ich von dem Herrn J. Pfaff hier, die Summe von dreihundert Rub. S. Mze. empfangen zu haben und verpflichte mich dagegen, obigem Herrn spätestens bis Mitte Januar des nächsten Jahres ein Quantum von zweyhundert Faden Birkenholz --- nach heute producirt (*vorge-nommener*) Probe von 2 Fuß Länge --- zum Preise von drey Rubel Sr. (*Silber Münze*) per ein Faden zu stellen. ----

Für den Fall der Nichterfüllung, bin ich bereit, eine Pön von 150 Cop. Sr. per Faden und prompte (*sofortige*) Rückzahlung der empfangenen dreihundert Sr. Rub. am 15. Januar 1866 zu leisten.

Reval, den 29. May 1865

**S.R. 300**

**R. von Rennenkampff**  
zu Lewer

Das Original habe zurück empfangen am 27. März 1867

(Unterschrift)

Akte in Sachen Julius Pfaff contra Reinhold v. Rennenkampff  
bezüglich eines Zahlungsgesuches 1866/67

O

Revalsche

3 Rbl. S. M.

17. December 1866

.....von dem Aeltesten der Großen Gilde Julius Pfaff die Pön für die Ausstellung des Reverses des Herrn v. Rennenkampff an ihn am 29. Mai 1865, statt Stempelpapier gebrauchten single Papier mit baar drei Rbl. S. M.

A. Willig

Dettloff

Das Original habe zurück empfangen am 27. März 1867

(Unterschrift)

ad Nr. 641

N 1394

Akte N / 66

Journalentwurf vom 29. December 1866

erfüllt, d. 2. Januar  
1867

Vorgetragen: Zahlungsgesuch für den Aeltesten der großen Gilde **Julius Pfaff** wider **R. von Rennenkampff** ehem. Besitzer des **Gutes Lewer**, d. d. 19. December, .....

Ruf an Joerven  
Nr. 9

des Inhalts: „Wie aus der Beilage ersichtlich, habe Herr R. v. Rennenkampff, am 29. Mai 1865, dahin sich versiret (*verpflichtet*), spätestens bis Mitte Januar 1866 ein Quantum von 200 Faden Birkenholz zu 3 Rbl. per Faden Impetranten (*dem Bittsteller*) zu stellen, entgegengesetzten Falles die an jenem Tage auf jene Lieferung vom Impetranten erhaltene Anzahlung von 300 Rbl. am 15. Januar 1866 zurückzuzahlen und eine Conventionalpoen (*Konventionalstrafe*) von 1,5 Cop. per Faden zu supplicantischen Gunsten (*zu Gunsten des Antragstellers*) sich stellen zu lassen. Im Januar 1866 sei weder die stigulierte (*vereinbarte*) Lieferung des Brennholzes noch die Rückerstattung der Anzahlung erfolgt, die Conventionalpoen demnach verfallen. Erst im Mai 1866 habe Kläger auf Abschlag seiner Forderung bloß 56 Faden 2 ½ Fuß Birkenholz aus Herrn von Rennenkampffs bezüglichlichen Vorräthen erhalten, und später nichts mehr.

Schrei. an R. v.  
Rennenkampff,  
Neu=Werder  
Nr. 10

Schrei. an den  
Strandwieckschen  
Hakenrichter,  
Nr. 11

2.

Herr von Rennenkampff schulde dem Supplicanten also noch gegenwärtig die erwiesenen Rbl. Conventionalpoen und jene Anzahlung, nach Abzug des für bereits geliefertes Brennholz zu berechnenden Betrages, und endlich die dem Schuldner am 10. Mai 1865 baar abgeliehene Summe von 1 Rbl. 80 Cop. --- im Ganzen 431 Rbl. 73 Cop.

Kläger bittet demnach, die Gouvernements Regierung wolle dahin erkennen, daß Herr R. von Rennenkampff schuldig sei, binnen kürzester Frist, die in Rede stehenden 432 Rbl. 73 Cop. nebst Zinsen zu 5 %, à Dato bis zum Zahlungstage, zu zahlen, ferner die zu 39 Rbl. 30 Cop. designirten (*bezeichneten*) Kosten dieses Verfahrens zu erstatten.

Verfügt:

Akte in Sachen Julius Pfaff contra Reinhold v. Rennenkampff  
bezüglich eines Zahlungsgesuches 1866/67

1. Dem Beklagten, Herrn R. von Rennenkampff, das Duplicat des supplicantischen Gesuchs und die Copie der Beilage zuzufertigen und demselben aufzugeben, dasjenige, was er wider dieses Gesuch einzuwenden haben sollte, binnen 14 Tagen a die insinuationis (*ab dem Tag der Zustellung*) bei Vermeidung einer Poen (*Strafe*) von 3 Rbl. S. der Gouvernements Regierung vorzustellen.
2. Hiervon den Parten (*Streitparteien*) mittelst Resolution Eröffnung zu machen.

In fidem  
(Unterschrift)

**Prod. d. 18. Januar 1867 Nr. 29**

An

Eine Erlauchte Kaiserlich Ehstländische  
Gouvernements-Regierung

Abtheilung 2, Tisch 3

Vom Hakenrichter der Strandwieck,

Bericht:

Betreffend die Aushändigung der Resolution, d. d. 2. Januar a. c. sub Nr. 10, an den Herrn **R. von Rennenkampff** zu Neu=Werder

Einer Erlauchten Kaiserlich Ehstländischen Gouvenements Regierung habe desmittelst in Erfüllung des Auftrags, d: d: 2. Januar c., sub Nr. 11, die Ehre, den von dem Herrn R. von Rennenkampff über den Empfang der Resolution d. d. 2. Januar a. c., sub Nr. 10, ausgestellten Positionsschein anbei zu unterlegen.

**Sastama, den 16. Januar 1867**

Hakenrichter: **C. Otto von Rennenkampff**

**d.d. 15. Januar 1867**

Hiermit bescheinige (*ich*), die Resolution Einer Erlauchten Kaiserlich Ehstländischen Gouvernements Regierung d. d. 2. Januar a. c., sub Nr. 10, nebst Beilage durch den Strandwieckschen Herrn Hakenrichter am heutigen Tage empfangen zu haben.

**Neu=Werder, den 15. Januar 1867**

**R. von Rennenkampff**

**Nr. 147**

Acte: N 169/1866

Journalentwurf vom 6. Febr. 1867

erfüllt, d. 8. Februar 1867

Vorgetragen: Acten in Forderungssachen des Aeltesten der großen Gilde **Julius Pfaff** wider **R. von Rennenkampff** ehem. Besitzer des **Gutes Lewer**.

Resul. von Joerven / Pfaff  
Nr. 194

Resoluiert: Mittelst Gesuchs vom 19. December p. (*vergangenen Jahres*) hatte Julius Pfaff gebeten, die Gouvernements Regierung wolle dahin erkenne, daß Herr R. von Rennenkampff schuldig sei, binnen kürzester Frist, in Grundlage der von demselben am 29. Mai 1865 ausgestellten und vom Supplicanten producierten Verbindungsschrift die erwirkte Conventionalpoen und schuldige Summe, im Ganzen 431 Rbl. 73 Cop. nebst Zinsen zu 5 % Dato bis zum Zahlungstage, sowie die zu 39 Rbl. 30 Cop. designirten (*bezeichneten*) Kosten dieses Verfahrens dem Supplicanten zu entrichten.

Res. an R. v. Rennenkampff,  
Nr. 195

Am 18. Januar c. sandte der Strandwiecksche Hakenrichter den vom 18. Januar c. datierten Positionsschein des R. von Rennenkampff der Gouvernements Regierung ein.

Schrei. an den Strandwieckschen Hakenrichter,  
Nr. 196

Da nun der Impetrant die ihm gestellte Poenalfrist, unbenutzt hat verstreichen lassen, so hat die Gouvernements Regierung

Schrei. an das Collegium  
Nr. 197

verfügt:

1. den Beklagten, R. von Rennenkampff, zur Zahlung der angebotenen Poen von 3 Rbl. S. zu condemnieren (*verurteilen*), und demselben aufzugeben, auf das impetrantische Gesuch sich binnen 14 Tagen, a die insinuationis (*ab dem Tag der Zustellung*), sub poena praecluni (*unter Androhung einer Strafe*), bei der Gouvernements Regierung zu erklären, bei Vermeidung der Annahme, daß er die gegenseitigen Praetentionen (*Angaben*) für begründet erachte.
2. Hiervon beiden Theilen mittelst Resolution Eröffnung zu machen.
3. Dem Strandwieckschen Herrn Hakenrichter aufzutragen, diesbezügliche Resolution dem R. von Rennenkampff gegen einen, gehörig datierten, der Gouvernements Regierung vorzustellenden Positionsschein, zu insinuieren (*zuzustellen*) und die verwirkte Poen im Betrage von 3 Rbl. S. einzuziehen und dem Ehstl. Collegio Ablg. Fürsorge einzusenden.
4. Von der decretirten (*beschlossenen*) Einhebung dem Collegio Ablg. Fürsorge Mittheilung zu machen.

In fidem

(Unterschrift)

Akte in Sachen Julius Pfaff contra Reinhold v. Rennenkampff  
bezüglich eines Zahlungsgesuches 1866/67

**Prod. d. 27. Februar 1867 Nr. 113**

An

Eine Kaiserlich Ehstländische Gouvernements  
Regierung

Auf Resolution, sub 195 der Kaiserlich Ehstländischen Gouvernements Regierung betreffend der Schuldforderung des Aeltesten der großen Gilde; Herrn **J. Pfaff**, zu Reval, die gehorsamster Erwidderung, daß ich gerne die besagte Schuldforderung anzuerkennen genöthigt bin, aber nach Erklärung meiner Insolvenz (*Zahlungsunfähigkeit*), nicht mehr in der Lage bin, den Herrn Pfaff zu befriedigen, sondern denselben an die Concoursmasse weisen muß.

**R. von Rennenkampff**

**Werder**  
**den 24<sup>ten</sup> Februar**  
**1867**

**ad Nr. 113**

Acte Nr. 169 / 1866

Erfüllt:  
N 332 / d. 3. Maerz 1867

An

die Kanzlei Eines Kaiserlich Ehstländischen  
Oberlandgerichts

Wenn der ehemalige Besitzer des **Gutes Lewer**, Herr **R. von Rennenkampff**, auf das am 19. December p.(*vergangenen Jahres*) vom Herrn Aeltesten der großen Gilde **Julius Pfaff** in Reval bei der Gouvernements Regierung eingereichte Forderungsgesuch, am 24. Februar c. (*laufenden Jahres*) die Erklärung abgegeben hat, daß er zwar die in Rede stehende Schuldforderung anerkenne, aber nach Erklärung seiner Insolvenz nicht mehr in der Lage sei, den Herrn Pfaff zu befriedigen, sondern denselben an die Concoursmasse verweisen müsse, ---

so wird oblaudirte (*oben gelobte*) Canzlei von der Ehstl. Gouvernements Regierung um gefällige Auskunft darüber ersucht, ob beim Kaiserlichen Ehstl. Oberlandgerichte die Concoursverhandlung wider den genannten Herrn R. v. Rennenkampff eingeleitet worden.

Ad mandatum (*im Auftrag*)

(Unterschrift)

Prod. d. 6. März 1867 Nr. 125

J. M.

*EHSTLÄNDISCHES*  
OBERLANDGERICHT

**Reval, Ritterhaus,**  
den 4. März 1867

Nr. **706**

Canzlei

An

die Canzlei Einer Kaiserlichen

Gouvernements-Regierung

In Beziehung auf das Schreiben der Canzlei, Einer Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung, vom 3. März, sub 332, beehrt sich die Oberlandgerichts Canzlei derselben mitzuthemen, daß laut Verfügung des Oberlandgerichts vom h. T. (*heutigen Tage*) der Concoursprozeß über das Vermögen des Herrn **R. von Rennenkampff** und die Erlassung des usuellen Concoursproclamas (*der gebräuchlichen Konkursveröffentlichung*) angeordnet ist.

Ad mandatum (*im Auftrag*)

**C. E. Koch** (*Secretarius*)

ad Nr. **125**

Nr. 338

Acte: N 169/1866

Journalentwurf vom 14. Maerz. 1867

erfüllt, d. 17.. März 1867 Vorgetragen: Schreiben der Kanzlei des Ehstl. Oberlandgerichts vom 4. Maerz c. Nr. 706, hierzu die Acten in Forderungssachen des Aeltesten der großen Gilde **Julius Pfaff** wider den ehem. Besitzer des **Gutes Lewer R. von Rennenkampff**.

Resul. an Pfaff / Joerven ./ Nr. **442** Resoluiert: Mittelst Gesuchs vom 19. December p. (*vergangenen Jahres*) hatte der Aelteste der großen Gilde Julius Pfaff gebeten, die Gouvernements Regierung wolle dahin erkennen, daß Herr R. von Rennenkampff schuldig sei, binnen kürzester Frist, in Grundlage der von Letzterem am 29. Mai 1865 ausgestellten und vom Supplicanten *producierten* (*angefertigten*) Verbindungsschrift die erwirkte Conventionalpoen (*Konventionalstrafe*) und schuldige Summe, im Ganzen 431

Schrei. an den  
Strandwieck-  
schen Hakenrich-  
ter,  
Nr. 443

Neu Werder  
1.

Rbl. 73 Cop. nebst Zinsen zu 5 % Dato bis zum Zahlungstage, sowie die zu 39 Rbl. 30 Cop. designirten (*bezeichneten*) Kosten dieses Verfahrens dem Supplicanten (*Kläger*) zu entrichten.

Nachdem Beklagter, Herr R. von Rennenkampff, die ihm zur Erklärung auf vorstehendes Forderungsgesuch von der Gouvernements Regierung anberaumte Poenalfrist unbenutzt hatte verstreichen lassen und demnach mittelst Resolution vom 8. Februar c. zur Zahlung der angedachten Poen verurtheilt worden war, zeigt derselbe in seiner vom 24. Februar c. datierten Eingabe an, daß er zwar die besagte Schuldforderung anzuerkennen genöthigt sei, aber nach Erklärung seiner Insolvenz (*Zahlungsunfähigkeit*), sich nicht mehr in der Lage befinde, den Kläger zu befriedigen, sondern denselben an die Concoursmasse weisen müsse.

Auf desfallsige Anfrage, der diesseitigen Kanzlei der II. Abtheilung, theilt die Kanzlei des Oberlandgerichts mit, daß laut Verfügung des Oberlandgerichts vom 4. Maerz c. der Concoursprozeß über das Vermögen des Herrn R. v. Rennenkampff und die Erlassung des usuellen Concoursproclamas (*der gewöhnlichen Konkursöffnung*) angeordnet sei.

verfügt:

5. den Kläger, Herrn Julius Pfaff, mit seiner Forderung wider Herrn R. von Rennenkampff, an das Oberlandgericht als an die competente (*zuständige*) Concoursbehörde zu verweisen.
6. Hiervon den Parten (*beiden Theilen*) mittelst Resolution Eröffnung zu machen und den Strandwieckschen Herrn Hakenrichter mit Insinuirung (*Aushändigung*) der bezüglichen Resolution an Beklagten, seine Einsendung des datierten Positionscheins desselben, an die Gouvernements Regierung zu beauftragen.

In fidem

(Unterschrift)

Akte in Sachen Julius Pfaff contra Reinhold v. Rennenkampff  
bezüglich eines Zahlungsgesuches 1866/67

**Prod. d. 21. April 1867 Nr. 221**

An

Eine Erlauchte Kaiserlich Ehstländische  
Gouvernements-Regierung

Abtheilung II, Tisch 3

Vom Hakenrichter der Strandwieck,

Bericht:

Vorstellung eines, vom Herrn **R. von Rennenkampff**, über den Empfang der Resolution Nr. 441 aus-  
gestellten Positionsscheines.

Einer Erlauchten Kaiserlich Ehstländischen Gouvenements Regierung habe (*ich*) in Erfüllung  
des Auftrags, d. d. 17. März a. c., sub Nr. 443, desmittelst, die Ehre, den von dem Herrn R. von Ren-  
nenkampff zu Neu=Werder über den Empfang der Resolution d. d. 17. März a. c., sub Nr. 441 ---,  
ausgestellten Positionsschein hierbei zu unterlegen.

**Sastama, den 12. April 1867**

Hakenrichter: **C. Otto von Rennenkampff**

**Nr. 387**

**Prod. d. 12. April 1867**

Hiermit bescheinige (*ich*), vom Strandwieckschen Hakenrichter die Resolution Einer Erlauch-  
ten Kaiserlich Ehstländischen Gouvernements Regierung, d. d. 17. März a. c., sub Nr. 441, empfangen  
zu haben.

**Neu=Werder, den 27. März 1867**

**R. von Rennenkampff**

**Prod. d. 23. Februar 1867 Nr. 104**

An

Eine Erlauchte Kaiserlich Ehstländische  
Gouvernements-Regierung

Abtheilung II., Tisch 3

Vom Hakenrichter der Strandwieck,

Bericht:

Vorstellung des Positionsscheins über Insinuation (*Aushändigung*) der Resolution, d. d. 8. Fbr. Nr.  
195, an den Herrn **R. von Rennenkampff** zu Neuwerder

Akte in Sachen Julius Pfaff contra Reinhold v. Rennenkampff  
bezüglich eines Zahlungsgesuches 1866/67

Einer Erlauchten Kaiserlich Ehstländischen Gouvenements Regierung habe (*ich*) in Erfüllung des Auftrags, d. d. 8 Februar a. c., sub 196 desmittelst die Ehre: den von dem Herrn R. von Rennenkampff zu Neu=Werder über den Empfang der Resolution d. d. 8. Febr. c., sub Nr. 195, ausgestellten Positionsschein anbei zu unterlegen.

**Sastama, den 18. Februar 1867**

Hakenrichter: *C. Otto von Rennenkampff*

**Nr. 197**

An

das Ehstländische Collegium,  
Allgemeine Fürsorge

Oblaudiertem Collegio (*Oben gelobtem Kollegium*) beehrt sich die Ehstländische Gouvernements Regierung desmittelst die Mittheilung zu machen, daß der Strandwiecksche Herr Hakenrichter am heutigen Tage, sub Nr. ..., beauftragt worden, vom Herrn *R. von Rennenkampff*, die von demselben in Forderungssache des Aeltesten der großen Gilde *Julius Pfaff* erwirkte Poen, von 3 Rbl. S., einzuhoben und dem Collegio einzusenden.

In fidem  
(Unterschrift)